

## **Bayerischer Verwaltungsgerichtshof**

### **Im Namen des Volkes**

In der Verwaltungsstreitsache

1. \*\*\*\*\*

\*\*\*\*\*

2. \*\*\*\*\*

3. \*\*\* \*\*\*\*\*

4. \*\*\*\*\*

\*\*\* \* \*\* \* \*\*\*\*\*

zu 3 und 4:

vertreten durch den Vater \*\*\*\*\*

\*\*\*\*\*

vertreten durch die Mutter \*\*\*\*\*

- Kläger -

bevollmächtigt zu 1 bis 4:

Rechtsanwälte \*\*\*\*\*

\*\*\*\*\*

gegen

**Bundesrepublik Deutschland,**

vertreten durch:

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Frankenstr. 210, 90461 Nürnberg

- Beklagte -

beteiligt:

**Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten,**

Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf,

wegen

Asylrechts

hier: Berufung des Beteiligten gegen das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts Würzburg vom 10. Juni 2002,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 11. Senat,  
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Grau,  
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Ertl,  
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Koehl

ohne mündliche Verhandlung am **19. Januar 2010**  
folgendes

### **Urteil:**

- I. Das Urteil des Verwaltungsgerichts Würzburg vom 10. Juni 2002 wird aufgehoben und die Klagen werden abgewiesen.
- II. Die Kläger tragen die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen.
- III. Das Urteil ist im Kostenpunkt vorläufig vollstreckbar.
- IV. Die Revision wird nicht zugelassen.

### **Tatbestand:**

- 1 Die Kläger begehren ihre Anerkennung als politisch Verfolgte, hilfsweise die Feststellung von Abschiebungshindernissen.
- 2 Die Kläger zu 1 und 2 sind Eheleute und nach eigenen Angaben russische Staatsangehörige armenischer, der Kläger zu 1 nach der Mutter auch tschetschenischer Volkszugehörigkeit. Die Kläger zu 3 und 4 sind die minderjährigen Kinder der Kläger zu 1 und 2, mittlerweile fünfzehn beziehungsweise zwölf Jahre alt.
- 3 Die Kläger reisten nach eigenen Angaben am 2. Januar 2000 aus Tschetschenien kommend auf dem Landweg in das Bundesgebiet ein und stellten am 4. Januar 2000 Asylanträge. Sie stützen ihr Asylbegehren im Wesentlichen darauf, dass der Kläger zu 1 im Juni 1998 von tschetschenischen Rebellen aufgefordert worden sei, sich

dem Kampf gegen die Russen anzuschließen. Als er dies abgelehnt habe, sei er mit einer Flasche geschlagen worden und habe aufgrund der Verletzung eine Woche im Krankenhaus bleiben müssen. Im Oktober 1999 sei er erneut aufgefordert worden, gegen die Russen zu kämpfen. Daraufhin habe er sich mit seiner Familie für zwei Monate in einem tschetschenischen Bergdorf versteckt und sei von dort aus mit ihr ausgereist.

- 4 Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (Bundesamt) lehnte die Asylanträge mit Bescheid vom 13. September 2001 als offensichtlich unbegründet ab, forderte die Kläger auf, binnen einer Woche das Bundesgebiet zu verlassen und drohte ihnen für den Fall der nicht fristgerechten Ausreise die Abschiebung in die Russische Föderation an. Das Asylgrundrecht stehe ihnen schon deshalb nicht zu, weil sie auf dem Landweg eingereist seien. Der angebliche jahrelange Aufenthalt der Kläger in Tschetschenien sei unglaublich. Die Kläger seien nicht in der Lage gewesen, wenigstens geringe tschetschenische Sprachkenntnisse nachzuweisen. Auch hätten sie den Namen des Dorfes, in dem sie sich vor ihrer Ausreise mehr als zwei Monate aufgehalten haben wollen, nicht nennen können. Auch die behauptete Art und Weise der Ausreise der Kläger sei nicht glaubhaft.
- 5 Der von den Klägern erhobenen Verpflichtungsklage auf Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG gab das Verwaltungsgericht mit Urteil vom 10. Juni 2002 statt. Für den Fall einer Rückkehr nach Tschetschenien bzw. in die Russische Föderation müssten die Kläger damit rechnen, wie tschetschenische Volkszugehörige behandelt zu werden. Daher lägen die Rechtsvoraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vor. Eine Entscheidung zu Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG sei entbehrlich.
- 6 Der beteiligte Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten (Bundesbeauftragte) beantragte, die Berufung wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zuzulassen (§ 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylVfG).
- 7 Mit Beschluss vom 13. März 2003 ließ der Verwaltungsgerichtshof die Berufung zu.
- 8 Der Bundesbeauftragte beantragt sinngemäß,
- 9 die Klage unter Abänderung des angefochtenen Urteils abzuweisen.

10 Die Berufung sei begründet, da in zeitlichem Zusammenhang zur Ausreise stehende individuelle Gefährdungsgründe weder angeführt noch ansatzweise ersichtlich seien. Im Gegenteil beriefen sich die Kläger zusammengefasst letztlich allein darauf, sie seien mit ihren minderjährigen Kindern ausgereist, weil sie zu der von der allgemeinen Lage in Tschetschenien betroffenen Bevölkerung gezählt hätten und weil der Kläger zu 1 sich den wiederholten Aufforderungen, auf Seiten der Rebellen zu kämpfen, habe entziehen wollen. Nach inzwischen weitgehend einhelliger gerichtlicher Sicht sei die Gruppe der früher dort lebenden tschetschenischen bzw. kaukasischen Bevölkerung zuzurechnenden Rückkehrer heute auch im Bereich Tschetscheniens hinreichend sicher vor an die Volkszugehörigkeit anknüpfenden Gefährdungen. Darüber hinaus bestehe eine inländische Fluchtalternative. Der bloße allgemeine Verweis auf die Familiensituation sei ohne weitere Spezifizierung nicht geeignet, eine vom Regelfall abweichende atypische Lage darzutun. Gründe für einen etwaigen Abschiebungsschutzanspruch nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG seien nicht genannt.

11 Die Kläger beantragen,

12 die Berufung zurückzuweisen.

13 Die Richtigkeit des Urteils des Erstgerichts habe sich durch die weitere Entwicklung in der Russischen Föderation bestätigt. Menschen tschetschenischer Abstammung seien landesweit recht- und schutzlos gestellt. Es herrsche ein Klima der Straflosigkeit. Die Kläger kämen aus Grosny und müssten ihre Herkunft bei jeder Niederlassung in einer anderen Stadt offenbaren. Aufgrund ihrer armenischen und tschetschenischen Abstammung hätten sie auf dem Wohnungs- und Arbeitsmarkt keine Chance. Die Kläger hätten zwei minderjährige Kinder.

14 Die Beteiligten haben auf mündliche Verhandlung verzichtet. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Gerichtsakten beider Rechtszüge und der Behördenakten des Bundesamtes verwiesen.

### **Entscheidungsgründe:**

15 Die zulässige Berufung des Bundesbeauftragten ist begründet. Das Verwaltungsgericht hat den Klägern zu Unrecht die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt. Darüber hinaus

bestehen keine Abschiebungshindernisse. Das Urteil des Verwaltungsgerichts ist deshalb aufzuheben und die Klage abzuweisen.

- 16 Maßgeblich für die rechtliche Beurteilung des Begehrens der Kläger auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ist § 3 Abs. 1 und 4 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl I S. 1798) sowie § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl I S. 162). Die in diesen Bekanntmachungen berücksichtigten Rechtsänderungen durch das Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19. August 2007 (BGBl I S. 1970) - Richtlinienumsetzungsgesetz -, die am 28. August 2007 in Kraft getreten sind, sind der Berufungsentscheidung zugrunde zu legen.
- 17 Nach § 3 Abs. 1 AsylVfG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 - Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) -, wenn er in dem Staat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder in dem er als Staatenloser seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, den Bedrohungen nach § 60 Abs. 1 AufenthG ausgesetzt ist. Nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG, der inhaltlich im Wesentlichen dem früheren § 51 Abs. 1 AuslG entspricht, darf in Anwendung dieses Abkommens ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Für die Feststellung, ob eine Verfolgung nach Satz 1 vorliegt, sind Art. 4 Abs. 4 sowie die Art. 7 bis 10 der Richtlinie 2004/83/EG vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl EU Nr. L 304 S. 12) - so genannte Qualifikationsrichtlinie (QRL) - ergänzend anzuwenden (§ 60 Abs. 1 Satz 5 AufenthG). Nach Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie gelten als Verfolgung in diesem Sinne u.a. Handlungen, die aufgrund ihrer Art und Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen gemäß Art. 15 Abs. 2 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten - EMRK - keine Abweichung zulässig ist.

- 18 Art. 9 Abs. 3 QRL bestimmt, dass eine Verknüpfung zwischen den in Art. 10 genannten Verfolgungsgründen und den in Abs. 1 als Verfolgung eingestuften Handlungen bestehen muss.
- 19 Die Beantwortung der Frage, welche Wahrscheinlichkeit die in § 60 Abs. 1 AufenthG vorausgesetzte Gefahr aufweisen muss, hängt davon ab, ob der schutzsuchende Ausländer seinen Herkunftsstaat bereits auf der Flucht vor eingetretener oder unmittelbar drohender politischer Verfolgung verlassen hat oder ob er unverfolgt ausge-reist ist (vgl. BVerfG vom 10.7.1089 BVerfGE 80, 315/333; BVerwG vom 26.3.1985 BVerwGE 71, 175 f.). War er noch keiner asylrechtlich beachtlichen Bedrohung aus-gesetzt, kommt es bei der anzustellenden Prognose darauf an, ob ihm bei verständi-ger Würdigung aller Umstände seines Falles politische Verfolgung mit "beachtlicher" Wahrscheinlichkeit droht (vgl. BVerwG vom 29.11.1977 Buchholz 102.23 § 78 AuslG Nr. 11). Wurde ein Ausländer demgegenüber bereits im Herkunftsland politisch ver-folgt, so greift zu seinen Gunsten ein herabgestufter Wahrscheinlichkeitsmaßstab ein: Er muss vor erneuter Verfolgung "hinreichend sicher" sein (vgl. BVerfG vom 2.7.1980 BVerfGE 54, 341/360).
- 20 Nach der Auffassung des Senats gelten die Grundsätze zum Prognosemaßstab bei der Anerkennung von Flüchtlingen - zumindest im Kern - auch nach der ausdrückli-chen Übernahme zahlreicher Normen der Qualifikationsrichtlinie in das deutsche Recht fort (vgl. BayVGH vom 17.4.2008 Az. 11 B 08.30038 und vom 16.6.2008 Az. 11 B 07.30185). Daneben stellt nach Art. 4 Abs. 4 QRL, der gemäß § 60 Abs. 1 Satz 5 AufenthG ergänzend anzuwenden ist, der Umstand, dass der schutzsuchende Ausländer bereits verfolgt wurde oder er einen sonstigen ernsthaften Schaden (vgl. Art. 15 QRL) erlitten hat bzw. er von solcher Verfolgung oder einem solchen Scha-den unmittelbar bedroht war, einen ernsthaften Hinweis darauf dar, dass seine Furcht vor Verfolgung begründet ist, es sei denn, es sprechen stichhaltige Gründe dagegen, dass der Ausländer erneut von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht wird. Mit seiner Entscheidung vom 7. Februar 2008 (ZAR 2008, 192 f.) hat das Bundesverwaltungsgericht im Falle eines irakischen Flüchtling betreffenden Asylwiderrufs ein Vorabentscheidungsersuchen nach Art. 234 EGV an den Europäischen Gerichtshof (EuGH) gerichtet, im dem u.a. auch die Frage etwai-ger Auswirkungen der Neuregelung in Art. 4 Abs. 4 QRL auf den Prognosemaßstab aufgeworfen wird. Das Bundesverwaltungsgericht geht dabei in seiner Vorlageent-scheidung davon aus, dass weder die Genfer Flüchtlingskonvention noch die Qualifi-kationsrichtlinie einen Maßstab dafür angeben, wie wahrscheinlich die Verfolgungs-

gefahr sein muss, damit die Furcht des Flüchtlings als begründet angesehen werden kann. Es stellt weiter fest, dass die Anwendung der Beweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 QRL nach seiner Auffassung in der Praxis bei Widerrufsfällen zu gleichen Ergebnissen führen wird wie die bisherige Anwendung der Wahrscheinlichkeitsmaßstäbe (vgl. auch BVerwG vom 20.3.2007 BayVBI 2007, 632 f., wo darauf hingewiesen wird, dass die in Art. 4 Abs. 4 QRL vorgesehene Beweiserleichterung auf tatsächlicher Ebene nur im Falle einer Vorverfolgung eingreift).

- 21 Es kann jedoch dahinstehen, ob die Kläger - die Richtigkeit ihres Vorbringens unterstellt - ihren Heimatstaat als Vorverfolgte verlassen haben. Denn selbst wenn der herabgestufte Wahrscheinlichkeitsmaßstab anzuwenden wäre, wären die Kläger im Falle ihrer Rückkehr in die Russische Föderation vor erneuter Verfolgung hinreichend sicher bzw. sprechen stichhaltige Gründe im Sinne von Art. 4 Abs. 2 QRL dagegen, dass sie erneut von solcher Verfolgung bedroht sein werden, weil für sie dort eine innerstaatliche Fluchtalternative besteht. Denn sie könnten sich nach ihrer Wiedereinreise auch in anderen Teilen der Russischen Föderation als Tschetschenien niederlassen, weil sie dort vor asylrelevanten Übergriffen im Sinn von § 60 Abs. 1 AufenthG, Art. 9 ff. QRL hinreichend sicher sind. Dem Auswärtigen Amt liegen bisher keine gesicherten Erkenntnisse darüber vor, dass Russen mit tschetschenischer bzw. armenischer Volkszugehörigkeit nach ihrer Rückführung besonderen Repressionen ausgesetzt sind. So lange der Tschetschenienkonflikt nicht endgültig gelöst ist, ist allerdings davon auszugehen, dass abgeschobene Tschetschenen besondere Aufmerksamkeit durch russische Behörden erfahren. Dies gilt insbesondere für solche Personen, die sich gegen die gegenwärtigen Machthaber engagiert haben bzw. denen die russischen Behörden ein solches Engagement unterstellen, oder die im Verdacht stehen, einen fundamentalistischen Islam zu propagieren (Lagebericht vom 30.7.2009, S. 31).
- 22 Dass die russischen Sicherheitskräfte ein über die routinemäßige Überprüfung zurückkehrender Tschetschenen hinausgehendes Interesse an den Klägern haben könnten, ist jedoch nicht ersichtlich, zumal sich diese nach eigenen Angaben vor der Ausreise in keinsten Weise exponiert haben.
- 23 Zur Legalisierung des Aufenthalts der Kläger an einem von ihnen grundsätzlich frei zu wählenden Aufenthaltsort bedarf es einer Registrierung. Die Registrierung ist Voraussetzung für den Zugang zur Sozialhilfe, zu staatlich geförderten Wohnungen, zum (prinzipiell) kostenlosen Gesundheitssystem, zum legalen Arbeitsmarkt sowie für den

Bezug von Kindergeld und Rente (vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 30.7.2009, S. 31; Memorial "Zur Lage der Bewohner Tschetscheniens in der Russischen Föderation" August 2006 bis Oktober 2007, S. 8/9). Zwar bedarf es oftmals größerer Anstrengungen tschetschenischer Volkszugehöriger, diese Registrierung außerhalb Tschetscheniens zu erreichen. Dies ist aber bei gehörigen Bemühungen möglich (vgl. im Einzelnen BayVGH vom 17.4.2008 a.a.O.). Soweit es einige Monate dauern sollte, bis die Kläger eine Registrierung erhalten, kann dieser Zeitraum durch Rückkehrhilfen nach dem REAG/GARP-Programm und durch Aushilfstätigkeiten überbrückt werden (vgl. BayVGH vom 31.1.2005 a.a.O.; vom 27.4.2008 a.a.O.; vom 16.6.2008 a.a.O.).

- 24 Auch unter Zugrundelegung der Maßstäbe des Art. 8 QRL, an denen die Zumutbarkeit einer inländischen Fluchtalternative nunmehr zu messen ist (BVerwG vom 1.2.2007 NVwZ 2007,590), ergibt sich nichts anderes. Von den Klägern kann vernünftigerweise verlangt werden, dass sie sich in der Russischen Föderation außerhalb Tschetscheniens aufhalten. Nach den eben beschriebenen dortigen allgemeinen Gegebenheiten besteht für die Kläger weder eine begründete Furcht vor Verfolgung noch die tatsächliche Gefahr, einen ernsthaften Schaden zu erleiden. Persönliche Umstände der Kläger, die insoweit ein anderes Ergebnis rechtfertigen würden, sind weder vorgetragen noch ersichtlich. Insbesondere sind die beiden minderjährigen Kinder der Kläger zu 1 und 2 mit fünfzehn beziehungsweise zwölf Jahren in einem Alter, das eine erhöhte Rücksichtnahme im Verhältnis zu den oben geschilderten, Rückkehrern grundsätzlich zumutbaren Anstrengungen, nicht mehr erforderlich macht.
- 25 Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 bis 5 und 7 AufenthG sind nicht ersichtlich. Der Verwaltungsgerichtshof hat über das Vorliegen von Abschiebungshindernissen zu entscheiden, obwohl das Verwaltungsgericht diese Entscheidung im Hinblick darauf für entbehrlich hielt, dass es bei den Klägern die Voraussetzungen des damaligen § 51 Abs. 1 AuslG (nunmehr § 60 Abs. 1 AufenthG) bejaht hat. Das Bundesverwaltungsgericht hat zu dieser Fallkonstellation Folgendes ausgeführt (Urteil vom 15.4.1997 NVwZ 1997, 1132):
- 26 "Lehnt das Bundesamt - wie im vorliegenden Ausgangsverfahren - den Asylantrag des Klägers ab und droht es ihm unter Verneinung von Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG (nunmehr § 60 Abs. 2 bis 5 oder Abs. 7 AufenthG) die Abschiebung in den Heimatstaat an, so richtet sich das dem Verwaltungsgericht unter-

breitete Rechtsschutzbegehren hiernach in aller Regel vorrangig, d.h. als Hauptantrag, auf die Verpflichtung der Beklagten zur Gewährung von Asyl nach Art. 16 a GG und/oder auf Abschiebungsschutz nach § 51 Abs. 1 AuslG. Für den Fall, dass dieses Hauptbegehren erfolglos bleibt, ist Rechtsschutzziel daneben aber (nachrangig) auch die Aufhebung der negativen Feststellung zu § 53 AuslG und zugleich die teilweise Aufhebung der Abschiebungsandrohung wegen des Bestehens von Abschiebungshindernissen nach § 53 Abs. 1 bis 4 AuslG in Bezug auf das Abschiebezielland ... Der typischen Interessenlage des im Verwaltungsverfahren unterlegenen Asylsuchenden entspricht es danach, sein dem Verwaltungsgericht unterbreitetes Rechtsschutzbegehren - wenn es nicht ausnahmsweise deutlich erkennbar eingeschränkt sein sollte - sachdienlich umfassend dahingehend auszulegen (§§ 86 Abs. 2, 88 VwGO), dass er für den Fall des Unterliegens mit seinem Hauptantrag auf Gewährung von Asyl und Abschiebungsschutz nach § 51 Abs. 1 AuslG hilfsweise beantragt, ihm entweder Schutz vor drohender Abschiebung nach § 53 Abs. 1 bis 4 AuslG durch teilweise Aufhebung der Abschiebungsandrohung oder - weiter hilfsweise - zumindest Abschiebungsschutz durch Verpflichtung des Bundesamts zu einer Feststellung nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG zu gewähren."

- 27 Die Kläger hatten in diesem Sinne vor dem Verwaltungsgericht zutreffend beantragt, (die Beklagte zu verpflichten) festzustellen, dass bei ihnen die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und des § 53 AuslG vorliegen, wobei die (nachrangige) Feststellung zu § 53 AuslG als Hilfsantrag zu werten ist. Über diesen Hilfsantrag, d.h. über die Frage, ob die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 bis 5 oder Abs. 7 AufenthG vorliegen, ist deshalb nunmehr im Berufungsverfahren zu entscheiden.
- 28 Der Antrag der Kläger auf Verpflichtung zur Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG hinsichtlich des Herkunftslandes ist seit Inkrafttreten des Richtlinienumsetzungsgesetzes im Asylprozess sachdienlich dahin auszulegen, dass in erster Linie die Feststellung eines Abschiebeverbots nach § 60 Abs. 2, 3 oder 7 Satz 2 AufenthG und hilfsweise die Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 oder 7 Satz 1 AufenthG begehrt wird (BVerwG vom 24.6.2008 NVwZ 2008, 1241).
- 29 Ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 2 AufenthG liegt bei den Klägern in dem nach § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung des Senats nicht vor. Nach dieser Vorschrift darf ein Ausländer nicht in einen Staat abge-

schoben werden, in dem für diesen Ausländer die konkrete Gefahr besteht, der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung unterworfen zu werden. Für die Kläger besteht nicht die konkrete Gefahr, im Falle ihrer Abschiebung in die Russische Föderation der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung unterworfen zu werden. Dem Auswärtigen Amt sind keine Fälle bekannt, in denen russische Staatsangehörige bei ihrer Rückkehr nach Russland allein deshalb staatlich verfolgt wurden, weil sie zuvor im Ausland einen Asylantrag gestellt hatten (Lagebericht vom 30.7.2009, S. 30). Auch bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass die Kläger einem Strafverfahren unterzogen und in dessen Rahmen eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung erfahren würden.

- 30 Ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 3 AufenthG, wonach ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden darf, wenn dieser Staat den Ausländer wegen einer Straftat sucht und die Gefahr der Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe besteht, ist im Fall der Kläger offensichtlich nicht gegeben.
- 31 Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG i.V.m. Art. 15 c QRL können die Kläger ebenfalls nicht beanspruchen. Nach dieser Bestimmung ist von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abzusehen, wenn er dort als Angehöriger der Zivilbevölkerung einer erheblichen individuellen Gefahr für Leib oder Leben im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts ausgesetzt ist. Die Abschiebung der Kläger in die Russische Föderation wäre nicht mit einer derartigen Gefahr verbunden. Zum einen ist die Russische Föderation nicht in einen internationalen bewaffneten Konflikt verwickelt, durch den die Kläger als Angehörige der Zivilbevölkerung einer solchen Gefahr ausgesetzt sein könnten. Ob die in Tschetschenien noch stattfindenden kleineren Kämpfe zwischen Rebellen und regionalen sowie föderalen Sicherheitskräften (vgl. Lagebericht vom 30.7.2009 S. 18) als innerstaatlicher bewaffneter Konflikt anzusehen sind, kann hier offen bleiben. Zwar muss sich ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt im Sinn von § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG und Art. 15 c QRL nicht auf das gesamte Staatsgebiet erstrecken (BVerwG vom 24.6.2008, a.a.O.). Die Kläger benötigen insoweit aber keinen internationalen Schutz, weil für sie in einem Teil ihres Herkunftslandes, nämlich außerhalb Tschetscheniens, keine tatsächliche Gefahr, einen ernsthaften Schaden zu erleiden, besteht und von ihnen vernünftigerweise erwartet werden kann, dass sie sich in diesem Landesteil aufhalten (vgl. Art. 8 Abs. 1 QRL). Die Bestimmung des Art. 8 Abs. 1 QRL über den internen Schutz gilt gemäß § 60 Abs. 11 AufenthG auch für die Feststellung von Abschiebungsverboten nach Abs. 7 Satz 2 .

- 32 Den Klägern steht auch kein Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK zu. Hinsichtlich der Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung gemäß Art. 3 EMRK kann auf die Ausführungen oben zu § 60 Abs. 2 AufenthG verwiesen werden. Schließlich ist auch nichts für eine erhebliche konkrete Gefahr im Sinne von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG ersichtlich.
- 33 Nach alledem ist der Berufung des Bundesbeauftragten stattzugeben.
- 34 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung beruht auf § 167 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 10 ZPO.
- 35 Die Revision ist nicht zuzulassen, weil Zulassungsgründe im Sinn von § 132 Abs. 2 VwGO nicht vorliegen.

### **Rechtsmittelbelehrung**

- 36 Nach § 133 VwGO kann die Nichtzulassung der Revision durch Beschwerde zum Bundesverwaltungsgericht in Leipzig angefochten werden. Die Beschwerde ist beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (in München Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München; Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München; in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach) innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung schriftlich einzulegen und innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieser Entscheidung zu begründen. Die Beschwerde muss die angefochtene Entscheidung bezeichnen. In der Beschwerdebegründung muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der die Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.
- 37 Vor dem Bundesverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Prozessbevollmächtigte zugelassen sind neben Rechtsanwälten

und Rechtslehrern an einer deutschen Hochschule im Sinn des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt nur die in § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO und in §§ 3, 5 RDGEG bezeichneten Personen. Für die in § 67 Abs. 4 Satz 5 VwGO genannten Angelegenheiten (u.a. Verfahren mit Bezügen zu Dienst- und Arbeitsverhältnissen) sind auch die dort bezeichneten Organisationen und juristischen Personen als Bevollmächtigte zugelassen. Sie müssen in Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Grau

Ertl

Koehl